

EU-Zinsbesteuerung: Sonderregelung garantiert Liechtensteins Bankgeheimnis

Ab 1. Juli 2005 findet die Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen innerhalb der Europäischen Union Anwendung. Ab diesem Datum melden die EU-Länder Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Land dem jeweiligen Wohnsitzstaat. Gleichzeitig treten mehrere Abkommen in Kraft, welche die EU mit verschiedenen Drittstaaten, darunter mit der Schweiz und mit Liechtenstein, vereinbart hat. Sie sollen eine Umgehung der Zinsbesteuerung verhindern. Sowohl der Schweiz wie auch Liechtenstein ist es gelungen, mit der EU eine Lösung auszuhandeln, bei der das in beiden Ländern als sehr wichtig erachtete Bankgeheimnis in vollem Umfang erhalten bleibt.



Von Dr. Norbert Seeger
Rechtsanwalt, Vaduz

In der EU gibt es seit 1989 Bestrebungen, die Besteuerung von Zinserträgen zu vereinheitlichen. Sie erhielten mit der Unterzeichnung der Verträge von Maastricht im Jahr 1992 zusätzliche Aktualität: Damals einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungsunion, die bis 1999 verwirklicht werden sollte. Am 1. Januar 1999 trat auch der Stabilitäts- und Wachstumspakt in Kraft. Er verpflichtete die Euro-Länder zu einem ausgeglichenen Staatshaushalt und beschränkte eine allfällige Neuverschuldung auf 3% des Bruttoinlandsprodukts.

Die Entwicklung der öffentlichen Haushalte zwang die Finanzminister schon bald, neue Finanzquellen zu erschliessen, um die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzuhalten. Eine Möglichkeit bot die seit langem geplante, wegen mangelndem

Konsens aber immer wieder verschobene Zinsertragssteuer. Eine Einigung gelang im Juni 2003, als der Rat der Europäischen Finanzminister (Ecofin) in Luxemburg ein Steuerpaket verabschiedete, dessen Kernstück die Richtlinie 2003/48/EG bildete. Sie sieht einen automatischen Informationsaustausch vor, der den Wohnsitzstaat eines EU-Bürgers in die Lage versetzt, Steuern auf Zinszahlungen zu erheben, welche dieser in einem anderen EU-Land erhalten hat.

Belgien, Luxemburg und Österreich scheren aus

Belgien, Österreich und Luxemburg nahmen für sich allerdings eine Sonderregelung in Anspruch: Weil sie für ihre Finanzmärkte Wettbewerbsnachteile, insbesondere gegenüber der Schweiz, befürchten, nehmen sie nicht am automatischen Informationsaustausch teil, sondern erheben auf Zinserträgen von EU-Bürgern eine Quellensteuer. Diese beträgt in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie 15%. Sie erhöht sich am 1. Juli 2008 auf 20% und erreicht am 1. Juli 2011 ihren Höchstsatz von 35%. Von den Einnahmen aus der Quellensteuer fliessen 75% an den Wohnsitzstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen, allerdings ohne dass irgendwelche Angaben über seine Person gemacht werden müssen. 25% der Steuereinnahmen verbleiben im Land, in dem die Quellensteuer erhoben wird.

Ursprünglich war vorgesehen, die EU-Zinsbesteuerung auf den 1. Januar 2005 einzuführen. Allerdings war die Einführung an die Bedingung geknüpft, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino sowie die assoziierten Gebiete der Mitgliedstaat-

ten (z.B. die Kanalinseln oder die Niederländischen Antillen) «gleichwertige Massnahmen» erlassen. Die EU wollte damit vermeiden, dass die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch Kapitaltransfers in Drittstaaten umgangen wird.

Schweiz bewahrt Bankgeheimnis

Die Schweiz hatte im Dezember 1992 einen Beitritt zum EWR-Abkommen abgelehnt. Damit ergab sich für den schweizerischen Bundesrat die Notwendigkeit, das Verhältnis mit der EU auf bilateralem Weg zu regeln. Ein erstes Paket von sieben Abkommen trat 1999 in Kraft; das zweite, das auch ein Abkommen über die Zinsbesteuerung und über die Zusammenarbeit in der Betrugsbekämpfung miteinschliesst, konnte am 26. Oktober 2004 in Brüssel unterzeichnet werden.

Die Schweiz hat stets betont, dass sie nicht daran interessiert sei, Finanzgeschäfte anzuziehen, die auf eine Umgehung der EU-Zinsertragssteuer hinauslaufen. Sie hat aber gleichzeitig auch klargemacht, dass sie nur zu einer Lösung Hand bieten würde, bei der das Bankgeheimnis nicht verletzt werde.

Steuerrückbehalt statt Informationsaustausch

Aus diesem Grund hat die Schweiz den automatischen Informationsaustausch kategorisch abgelehnt und der EU stattdessen angeboten, auf Zinszahlungen an Begünstigte mit Wohnsitz in einem EU-Land einen Steuerrückbehalt einzuheben. Die Höhe dieses Rückbehalts entspricht der Quellensteuer, wie sie auch in Belgien, Luxemburg und Österreich erhoben wird. Auch die schrittweise Erhöhung auf 20 bzw. 35% wird gleichzeitig mit diesen drei EU-Staaten vollzogen. Der Ertrag des Steuerrückbehalts fliesst zu

75% an den EU-Wohnsitzstaat des Begünstigten, 25% fallen an den Schweizer Fiskus.

Das Abkommen sieht zudem vor, dass Begünstigte zwischen dem Steuerrückbehalt und einer freiwilligen Meldung der Zinszahlungen an die Steuerbehörden ihres Wohnsitzstaates wählen können. Ein Kunde kann seine Zahlstelle ermächtigen, dem Fiskus Angaben über seine Person sowie über die erhaltenen Zinszahlungen zu machen. Die Ermächtigung kann jederzeit zurückgezogen werden. Mit dieser Regelung konnte das Schweizer Bankgeheimnis erfolgreich bewahrt werden.

Schliesslich haben sich die Schweiz und die EU auch dahingehend geeinigt, dass die Schweiz im Falle von Steuerbetrug auf begründete Anfrage hin Rechtshilfe leistet. Die Rechtshilfe ist aber auf jene Tatbestände beschränkt, die auch nach schweizerischem Strafrecht geahndet werden. Die einfache Steuerhinterziehung fällt nicht darunter.

Nachdem die Vereinbarungen mit der EU in der Schweiz noch die parlamentarische Genehmigung sowie das Referendumsverfahren durchlaufen müssen, musste die EU den ursprünglich vorgesehenen Einführungsstermin vom 1. Januar auf den 1. Juli 2005 verschieben.

Liechtenstein orientiert sich am Verhandlungsergebnis der Schweiz

Nachdem das Fürstentum Liechtenstein in der Richtlinie 2003/48/EG ausdrücklich als eines jener Drittländer genannt worden ist, mit denen gleichwertige Regelungen auszuhandeln sind, ersuchte die EU-Kommission im Oktober 2001 um die Aufnahme von Verhandlungen.

Liechtenstein, das wirtschaftlich eng mit der Schweiz verbunden ist, strebte in enger Abstimmung mit der Schweiz von Anfang an eine gleichlautende Lösung an:

- Einhebung eines Steuerrückbehalts in gleicher Höhe wie die Schweiz
- oder Ermächtigung der Zahlstelle durch den Nutzungsberechtigten, den Steuerbehörden Angaben zu seiner Person und über die Höhe der Zinszahlungen zu machen.

Ebenso wie die Schweiz hat auch Liechtenstein den automatischen Informationsaustausch, wie ihn die EU-Richtlinie vorsieht, abgelehnt.

Das Abkommen zwischen der EU und Liechtenstein wurde am 30. Juli 2004 paraphiert. Mit der Lösung ist es der liechtensteinischen Regierung gelungen, das gesetzlich verankerte Bankgeheimnis zu bewahren.

Liechtensteinische Gesellschaften von EU-Zinssteuer ausgenommen

Von besonderem Interesse für internationale Investoren ist die Tatsache, dass von der Richtlinie 2003/48/EG nur natürliche, nicht aber juristische Personen betroffen sind. Liechtensteinische Stiftungen, Anstalten und Aktiengesellschaften unterliegen somit nicht der Zinsbesteuerung, weil deren Gewinnausschüttungen an Begünstigte nicht als Zinszahlungen gelten. Die liechtensteinische Regierung ist überzeugt, dass die Lösung den Interessen des Finanzplatzes gebührend Rechnung trägt.

Liechtenstein bleibt als Finanzdienstleistungsplatz unverändert attraktiv

Dank dieses Verhandlungserfolgs bleibt Liechtenstein für ausländische Investoren unverändert attraktiv. Da lediglich ein freiwilliger Informationsaustausch mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden erfolgt, bleibt das strenge, durch das Bankengesetz geschützte Bankgeheimnis in vollem Umfang bewahrt.

Liechtenstein hat mit diesem Verhandlungsergebnis erneut bewiesen, dass es seinen Ruf als erstklassiger Anlegerstandort zu Recht genießt: Politisch und wirtschaftlich stabil, bietet das Land mit einem Höchstmass an Seriosität und Diskretion eine in Europa konkurrenzlos geringe Steuerbelastung für Gesellschaften mit Holding- und Sitzprivileg. Es bleibt damit ein idealer Standort für Gesellschaftsgründungen sowohl zur Vermögensverwaltung als auch für kommerzielle Zwecke. ■

Kernpunkte der Regelung Liechtensteins mit der EU

Steuerrückbehalt

Liechtensteinische Zahlstellen ziehen von Zinszahlungen, die an Begünstigte mit Wohnsitz in einem EU-Land geleistet werden, einen Steuerrückbehalt ab. Die Höhe des Rückbehalts beträgt in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens 15%, in den darauffolgenden drei Jahren 20% und danach 35%. 75% des Steuerrückbehalts gehen an den Wohnsitzstaat, 25% an Liechtenstein.

Freiwillige Offenlegung

Liechtenstein sieht ein Verfahren vor, das es dem an den Zinszahlungen Nutzungsberechtigten ermöglicht, den Steuerrückbehalt zu vermeiden. Dazu muss er seine Zahlstelle in Liechtenstein ausdrücklich ermächtigen, die Zinszahlungen an die zuständige Behörde in Liechtenstein zu melden. Eine solche Ermächtigung gilt für alle Zinszahlungen dieser Zahlstelle an den Nutzungsberechtigten. Die zuständige Behörde in Liechtenstein übermittelt diese Informationen der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedsstaats, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist.

Zahlstelle

Als Zahlstelle gelten in Liechtenstein Banken gemäss liechtensteinischer Bankengesetzgebung, Wertpapierhändler, in Liechtenstein ansässige bzw. errichtete natürliche und juristische Personen gemäss liechtensteinischem Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) sowie Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen oder übertragen oder lediglich Zinsen zahlen oder absichern.